



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08279**
Datum: 20.07.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Rothe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	06.05.2010	öffentlich Vorberatung
	10.06.2010	
	12.08.2010	
	16.09.2010	
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.06.2010	öffentlich Vorberatung
	17.08.2010	
	19.10.2010	
Hauptausschuss	16.06.2010	öffentlich Vorberatung
	18.08.2010	
	20.10.2010	
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung
	25.08.2010	
	27.10.2010	

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Da sich die Sondernutzungsgebührensatzung kaum auf Familien auswirkt ist die Satzung familienverträglich.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass der Satzungsänderung

Im Zuge der Änderung der Sondernutzungssatzung ist auch die Sondernutzungsgebührensatzung aus dem Jahr 1994 zu ändern. Neben der Aktualisierung aufgrund neuer Rechtsvorschriften und der präziseren Formulierung von Paragraphen werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

II. Wesentliche Änderungsinhalte

1. § 2 Abs. 1 ist gegenüber der Regelung in der alten Sondernutzungsgebührensatzung von 1994 dahingehend geändert worden, dass die bisher geltenden Rahmengebühren abgeschafft und die Gebühren nunmehr aus Gründen der Transparenz konkret nach der verkehrlichen Bedeutung der öffentlichen Straßen in verschiedene Kategorien („Einzeltarife“) unterteilt werden. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der neuen Sondernutzungsgebührensatzung „Gebührentarif“ wurde die für jede Art der Sondernutzung festzusetzenden Gebühr im Rahmen des Ermessens und unter Beachtung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße, den Gemeingebrauch sowie der verkehrlichen Bedeutung der öffentlichen Straße ermittelt.

Der „Gebührentarif“ enthält 16 Tarifstellen, die jeweils unterteilt sind nach der Art der Sondernutzung, der Bemessungsgrundlage und der Festlegung einer Zeiteinheit. Mit dieser Einteilung wird dem Kriterium „Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch“ (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) entsprochen. Entfallen sind die Gebührentatbestände, bei der die Benutzung der öffentlichen Straße nach bürgerlichem Recht erfolgt (z. B. bei Einbau von Zugankern etc.), da durch diese Art der Nutzung die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Straße grundsätzlich nicht berührt wird. Die Stadt schließt hier regelmäßig Pacht- bzw. Gestattungsverträge auf Grundlage des BGB mit dem Antragsteller ab.

Die neu geschaffenen „Einzelgebühren“, welche die bislang geltenden Rahmengebühren ersetzen, gliedern sich in 3 Kategorien:

- Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen (H),
- Sammelstraßen und Geschäftsstraßen (G) und
- Nebenstraßen (N).

Diese 3 Kategorien gelten nicht für die Nutzungsart „Außengastronomie“, welche unter Punkt b) erläutert wird.

a) Festsetzung der Einzelgebühren

Die Festsetzung der nunmehr geltenden konkreten Einzelgebühren erfolgt auf der Grundlage der bisher gültigen Sondernutzungsgebührensatzung von 1994, die für jede Art der Sondernutzung eine bestimmte untere Rahmengebühr vorgesehen hatte, in Verbindung mit Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift 17/2003 vom 26.05.2003, welche bei der Ermittlung der Gebührenhöhe für

- Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen (H) einen Zuschlag i.H.v. 100%,
- Sammelstraßen und Geschäftsstraßen (G) einen Zuschlag i.H.v. 50% und für

- Nebenstraßen (N) einen Zuschlag i.H.v. 25 % vorschreibt. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge spiegelt die verkehrliche Bedeutung der Straßen wider. Ein entsprechendes Straßenverzeichnis ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der neuen Sondernutzungsgebührensatzung enthalten.

Danach ergab sich bisher für jeden Tatbestand einer Sondernutzung eine konkrete Gebühr nach der jeweiligen Straßenkategorie. Diese konkret feststehende Gebühr wird nunmehr als feststehende Einzelgebühr in den Gebührentarif übernommen.

Mit der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung ist für die Bürgerinnen und Bürger keine Gebührenerhöhung verbunden.

b) Für die Art der Nutzung „Außengastronomie“ ist entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung bzw. wirtschaftlichen Attraktivität eine Unterteilung nach 2 Zonen vorgesehen. Die Zone 1 umfasst als sogenannte „Zeilenzone“ folgende Straßen:

- Leipziger Straße
- östliche Sternstraße zw. Gr. Märkerstraße u. Kl. Brauhausstraße (Fußgängerzone)
- Gr. Märkerstraße ab Einmündung Sternstraße bis zum Marktplatz (Tempo 20-Zone)
- **Marktplatz**
- Gr. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
- Kl. Marktstraße zwischen Nikolaistraße und Dachritzstraße
- Kl. Ulrichstraße zwischen Dachritzstraße und Moritzburgring
- Moritzburgring/Universitätsring zwischen Kl. Ulrichstraße und Kaulenberg.

Alle anderen Straßen fallen unter Zone 2.

Für die Nutzungsart „Außengastronomie“ wird im Gebührentarif der neuen Sondernutzungsgebührensatzung eine Wochengebühr eingeführt. Diese Wochengebühr wird zu einer kurzfristigeren und flexibleren Nutzung der Außenbereiche in Abwägung des wirtschaftlichen Interesses der Gastronomen beitragen. Eine weitere Reduzierung hin zu einer Tagesgebühr ist wegen des Aufwandes für den Antragsteller und die Stadtverwaltung (Beantragungs- und Genehmigungszeitraum) nicht praktikabel.

2. In § 2 Abs. 2 ist nunmehr geregelt, dass die Stadt Halle (Saale) anstatt der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr auch einen bestimmten Prozentsatz des festgestellten steuerpflichtigen Umsatzes vertraglich vereinbaren kann, wenn sie das Recht der Nutzung der von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt. Mit Vertrag vom 13.02.2009 wurde der mit der DSM Ströer GmbH bestehende Werbevertrag bis 2017 verlängert. In diesem Vertrag regelt § 4 „Entgelt und Abrechnung“ den Finanzfluss zwischen der Stadt Halle und dem Unternehmen.
3. In Anlehnung an den § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes LSA ermöglicht der § 5 Abs. 4 der neuen Sondernutzungsgebührensatzung darüber hinaus, dass Gebühren auch in Vorkasse erhoben und verlangt werden können. Ziel ist es hier, möglichen Einnahmeverlusten der Stadt Halle (Saale) vorzubeugen.

4. Der § 6 Abs.1 regelt, dass von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dies liegt vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an deren Ausübung über dem privaten Interesse des Sondernutzers selbst stehen würde. Ein derartiges Interesse liegt dann vor, wenn die genehmigten Tätigkeiten Aufgaben der öffentlichen Hand übernehmen würden, insbesondere bei Maßnahmen der Daseinsvorsorge, mithin bei karitativen Zwecken, bei Veranstaltungen der Verbesserung der Umwelt und bei Veranstaltungen die dem Wohl der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Halle dienen.
5. In § 6 Abs. 5 ist nunmehr geregelt, dass der Anspruch auf Gebührenerstattung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden kann. Diese Regelung wurde in Anlehnung an § 48 Abs. 3 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA aufgenommen.

III. Stellungnahmen der Stadtratsfraktionen

Der Satzungsentwurf wurde allen Stadtratsfraktionen vorgestellt und mit diesen in deren Fraktionssitzungen diskutiert. Im Ergebnis wurden folgende Änderungsvorschläge von Stadtratsfraktionen berücksichtigt bzw. aus sachlichen Gründen nicht berücksichtigt:

1. Die Fraktion Mitbürger für Halle/Neues Forum fragte danach, wann ein öffentliches Interesse für eine Veranstaltung und ein Bürgerfest vorliegt. Dies wurde in der Begründung zur Sondernutzungsgebührensatzung erläutert.
2. Die Fraktion DIE LINKE fragt: Laut § 2 Abs. 2 kann die Gebühr auch entsprechend des festgelegten Umsatzes entrichtet werden. Wie und von wem wird die Umsatzhöhe festgelegt? Wie kann diese von der Stadtverwaltung überprüft werden? Dies wurde in der Begründung zur Sondernutzungsgebührensatzung erläutert.
3. Auf Hinweis der FDP-Fraktion wurde das Straßenverzeichnis aktualisiert.
4. Die Fragen und Vorschläge der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurden eingehend diskutiert.

B. Besonderer Teil

<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Sondernutzungsgebührensatzung)</p> <p>Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 40) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S 540) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung vom 28. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung)</p> <p>Veröffentlicht im Amtsblatt am:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht § 2 Gebührenberechnung § 3 Gebührenschuldner § 4 Entstehung der Gebührenpflicht § 5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr § 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung § 7 Sprachliche Gleichstellung § 8 Inkrafttreten</p> <p>Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 40) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S 540),</p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der § 21, § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung vom 28. Mai 2003 Sitzung vom folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich/Gebührenpflicht</p> <p>(1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle werden auf Grund dieser Satzungen nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Satzungen über Markt-, Abfall-, Werbe- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich/Gebührenpflicht</p> <p>(1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 4-3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) werden auf Grund dieser Satzungen nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Satzungen über Markt-, Abfall-, Werbe- und</p>

<p>Parkgebühren sowie die Stellplatzablösesatzung bleiben unberührt. (4) Die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) fälligen Gebühren bleiben unberührt.</p>	<p>Parkgebühren sowie die Stellplatzablösesatzung der Stadt Halle (Saale) bleiben unberührt. (4) Die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) fälligen Gebühren bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenberechnung</p> <p>(1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr festgelegt ist, ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens zu bemessen</p> <p>a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners c) nach der Bedeutung der Straße.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet. Sie ist auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.</p> <p>(3) Bei wesentlicher Änderung der für die Gebühr maßgebenden Verhältnisse können Monats- und Jahresgebühren für die Zukunft verändert festgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenberechnung</p> <p>(1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr festgelegt ist, ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens wie folgt zu bemessen:</p> <p>a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners b) nach der verkehrlichen Bedeutung der Straße.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet. Sie ist auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) kann an Stelle der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr auch einen Vom-Hundert-Satz des festgestellten steuerpflichtigen Umsatzes vertraglich vereinbaren, wenn sie das Recht der Nutzung der von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.</p> <p>(3) Bei wesentlicher Änderung der für die Gebühr maßgebenden Verhältnisse können Monats- und Jahresgebühren für die Zukunft verändert festgesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <p>a) der Antragsteller, b) derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <p>a) der Antragsteller, der Sondernutzer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt; b) derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt; c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung (im Sinne der Sondernutzungssatzung § 10 Abs. 1 Pkt. a und b) mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung (im Sinne der Sondernutzungssatzung § 10 Abs. 1 Pkt. a und b) mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist</p> <p>a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr der erlaubte Zeitraum b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf das Kalenderjahr - bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit des Jahres - bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr die Restzeit bis zur Beendigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist Die Gebühr wird nach Maßgabe des Gebührentarifs wie folgt erhoben:</p> <p>a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr für den erlaubten Zeitraum b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf für das Kalenderjahr aa) bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit des Jahres</p>

<p>c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle) ausgewiesene Zeiteinheit.</p> <p>(2) Die Gebührenschild entsteht - im Falle des Abs.1 a) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus - im Fall des Abs.1 b) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus - im Fall des Abs.1 c) jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus - bei einmaligen Sondernutzungsgebühren (vgl. Gebührentarif - Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle) zu Beginn des Erlaubniszeitpunktes für die Inanspruchnahme.</p> <p>(3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschild.</p>	<p>bb) bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit bis zur Beendigung</p> <p>c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)) ausgewiesene Zeiteinheit.</p> <p>(2) Die Gebührenschild entsteht a) im Falle des Abs.1 a) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus b) im Falle des Abs.1 b) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus c) im Falle des Abs.1 c) jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus - bei einmaligen Sondernutzungsgebühren (vgl. Gebührentarif - Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle) zu Beginn des Erlaubniszeitpunktes für die Inanspruchnahme.</p> <p>(3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschild.</p> <p>(4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung</p> <p>(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschildners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Halle ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.</p> <p>(4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.</p> <p>(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.</p> <p>(6) Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung</p> <p>(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschildners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Halle (Saale) ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.</p> <p>(4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.</p> <p>(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.</p> <p>(6) Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 19.06.1994 in Kraft und ersetzt die Satzung, welche vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.1994 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am</p>	<p style="text-align: center;">§ 7-8</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten-Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung Änderungssatzung tritt am Tage nach der ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 19.06.1994 in Kraft und ersetzt die Satzung, welche vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.1994 beschlossen und im Amtsblatt der</p>

18.06.1994 öffentlich bekannt gemacht wurde.	Stadt Halle (Saale) am 18.06.1994 öffentlich bekannt gemacht wurde.																																																																																
<p>Gebührentarif Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)</p> <p>A) Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 398 300 427">Tarifstelle</th> <th data-bbox="347 398 587 427">Art der Sondernutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 450 204 479">1.</td> <td data-bbox="347 450 778 501">Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 524 220 553">1.1</td> <td data-bbox="347 524 746 553">- ohne besondere Verkaufseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 575 220 604">1.2</td> <td data-bbox="347 575 778 627">- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 649 220 678">1.3</td> <td data-bbox="347 649 778 701">- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 723 204 752">2.</td> <td data-bbox="347 723 651 752">Imbissstände, Getränkestände</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 775 220 804">2.1</td> <td data-bbox="347 775 571 804">- ohne Sitzgelegenheit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 826 220 855">2.2</td> <td data-bbox="347 826 778 900">- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 922 204 952">3.</td> <td data-bbox="347 922 778 974">Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1019 220 1048">3.1</td> <td data-bbox="347 1019 778 1070">Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit (22.00 Uhr)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1193 220 1223">3.2</td> <td data-bbox="347 1193 778 1245">Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1357 204 1386">4.</td> <td data-bbox="347 1357 715 1386">Schaukästen, Automaten dergleichen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1408 204 1438">5.</td> <td data-bbox="347 1408 507 1438">Fahrradständer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1482 204 1512">6.</td> <td data-bbox="347 1482 635 1512">elektrische Kinderspielgeräte</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1556 204 1585">7.</td> <td data-bbox="347 1556 778 1630">Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1675 204 1704">8.</td> <td data-bbox="347 1675 778 1749">Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen, sowie Verkauf von Kfz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 1973 204 2002">9.</td> <td data-bbox="347 1973 427 2002">Gleise</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifstelle	Art der Sondernutzung	1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)	1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen	1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	2.	Imbissstände, Getränkestände	2.1	- ohne Sitzgelegenheit	2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben	3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	3.1	Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit (22.00 Uhr)	3.2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	4.	Schaukästen, Automaten dergleichen	5.	Fahrradständer	6.	elektrische Kinderspielgeräte	7.	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)	8.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen, sowie Verkauf von Kfz	9.	Gleise	<p>Gebührentarif Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)</p> <p>A) Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="807 398 919 427">Tarifstelle</th> <th data-bbox="967 398 1206 427">Art der Sondernutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="807 450 823 479">1.</td> <td data-bbox="967 450 1398 501">Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 524 839 553">1.1</td> <td data-bbox="967 524 1366 553">- ohne besondere Verkaufseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 575 839 604">1.2</td> <td data-bbox="967 575 1398 627">- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 649 839 678">1.3</td> <td data-bbox="967 649 1398 701">- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 723 823 752">2.</td> <td data-bbox="967 723 1270 752">Imbissstände, Getränkestände</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 775 839 804">2.1</td> <td data-bbox="967 775 1190 804">- ohne Sitzgelegenheit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 826 839 855">2.2</td> <td data-bbox="967 826 1398 900">- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 922 823 952">3.</td> <td data-bbox="967 922 1398 974">Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1019 839 1048">3.1</td> <td data-bbox="967 1019 1398 1070">Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit(22.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1093 855 1122">3.1.1</td> <td data-bbox="967 1093 1286 1122">Monatsgebühr vor der Gaststätte</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1144 855 1173">3.2.2</td> <td data-bbox="967 1144 1126 1173">Wochengebühr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1193 839 1223">3.2</td> <td data-bbox="967 1193 1398 1245">Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1267 855 1296">3.2.1</td> <td data-bbox="967 1267 1286 1296">Monatsgebühr vor der Gaststätte</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1319 855 1348">3.2.2</td> <td data-bbox="967 1319 1126 1348">Wochengebühr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1370 823 1400">4.</td> <td data-bbox="967 1370 1398 1400">Schaukästen, Automaten dergleichen o. ä.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1422 823 1451">5.</td> <td data-bbox="967 1422 1398 1473">elektrische Kinderspielgeräte Fahrradständer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1496 823 1525">6.</td> <td data-bbox="967 1496 1398 1547">Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von Kfz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1570 823 1599">7.</td> <td data-bbox="967 1570 1398 1644">Tribünen, Bühnen o. ä. Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1688 823 1718">8.</td> <td data-bbox="967 1688 1398 1740">Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1762 839 1792">8.1</td> <td data-bbox="967 1762 1398 1881">- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen zonen und verkehrsberuhigte Bereiche - teilweise Sperrung - ganze Sperrung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1904 839 1933">8.2</td> <td data-bbox="967 1904 1398 1977">- Fahrbahnen - teilweise Sperrung bis zur Hälfte - ganze Sperrung über die ganze Breite</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 2000 823 2029">9.</td> <td data-bbox="967 2000 1398 2119">Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels Gleise</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifstelle	Art der Sondernutzung	1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)	1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen	1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	2.	Imbissstände, Getränkestände	2.1	- ohne Sitzgelegenheit	2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben	3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	3.1	Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit(22.00 Uhr	3.1.1	Monatsgebühr vor der Gaststätte	3.2.2	Wochengebühr	3.2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	3.2.1	Monatsgebühr vor der Gaststätte	3.2.2	Wochengebühr	4.	Schaukästen, Automaten dergleichen o. ä.	5.	elektrische Kinderspielgeräte Fahrradständer	6.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von Kfz	7.	Tribünen, Bühnen o. ä. Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)	8.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum	8.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen zonen und verkehrsberuhigte Bereiche - teilweise Sperrung - ganze Sperrung	8.2	- Fahrbahnen - teilweise Sperrung bis zur Hälfte - ganze Sperrung über die ganze Breite	9.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels Gleise
Tarifstelle	Art der Sondernutzung																																																																																
1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)																																																																																
1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen																																																																																
1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen																																																																																
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen																																																																																
2.	Imbissstände, Getränkestände																																																																																
2.1	- ohne Sitzgelegenheit																																																																																
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben																																																																																
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden																																																																																
3.1	Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit (22.00 Uhr)																																																																																
3.2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit																																																																																
4.	Schaukästen, Automaten dergleichen																																																																																
5.	Fahrradständer																																																																																
6.	elektrische Kinderspielgeräte																																																																																
7.	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)																																																																																
8.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen, sowie Verkauf von Kfz																																																																																
9.	Gleise																																																																																
Tarifstelle	Art der Sondernutzung																																																																																
1.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)																																																																																
1.1	- ohne besondere Verkaufseinrichtungen																																																																																
1.2	- aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen																																																																																
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen																																																																																
2.	Imbissstände, Getränkestände																																																																																
2.1	- ohne Sitzgelegenheit																																																																																
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie 2.1 daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben																																																																																
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden																																																																																
3.1	Nutzung vor der Gaststätte bis zur Sperrzeit(22.00 Uhr																																																																																
3.1.1	Monatsgebühr vor der Gaststätte																																																																																
3.2.2	Wochengebühr																																																																																
3.2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit																																																																																
3.2.1	Monatsgebühr vor der Gaststätte																																																																																
3.2.2	Wochengebühr																																																																																
4.	Schaukästen, Automaten dergleichen o. ä.																																																																																
5.	elektrische Kinderspielgeräte Fahrradständer																																																																																
6.	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von Kfz																																																																																
7.	Tribünen, Bühnen o. ä. Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)																																																																																
8.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum																																																																																
8.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerstraßen zonen und verkehrsberuhigte Bereiche - teilweise Sperrung - ganze Sperrung																																																																																
8.2	- Fahrbahnen - teilweise Sperrung bis zur Hälfte - ganze Sperrung über die ganze Breite																																																																																
9.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels Gleise																																																																																

10.	Tribünen, Bühnen o. ä.	10.	Überbauung des öffentlichen Verkehrs-Raumes
		10.1	Markisen, Dächer, Nasenschilder
		10.2	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen
		10.3	Masten (außer zur Straße gehörige)
11.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum	11.	Baustoffablagerung, Aufstellen von Schutt-Container, Müllbehälter, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun
11.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, und Fußgängerstraßen - teilweise Sperrung - ganze Sperrung	11.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen, und Fußgängerstraßen zonen und verkehrsberuhigte Bereiche
11.2	- Fahrbahnen - Sperrungen bis zur Hälfte - Sperrung über die ganze Breite	11.2	- Fahrbahnen
12.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels	12.	Gerüste Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten und Hotels
13.	Einbauten im öffentlichen Straßenraum, z.B. Biereinwurfsschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Müllaufzüge, soweit nicht baurechtlich genehmigt	13.	Straßenbenutzung nach § 19 StrG LSA/ § 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus Einbauten im öffentlichen Straßenraum, z.B. Biereinwurfsschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Müllaufzüge, soweit nicht baurechtlich genehmigt
14.	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes	14.	Weihnachtsbaumhandel (außerhalb der Marktflächen) Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes
14.1	- Markisen, Dächer, Balkone und Erker (soweit nicht baurechtlich genehmigt und nicht freitragend)	14.1	- Markisen, Dächer, Balkone und Erker (soweit nicht baurechtlich genehmigt und nicht freitragend)
14.2	- Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen		
14.3	- Masten (außer zur Straße gehörige)		
15.	Leitungen u. ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden	15.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen Leitungen u. ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden
15.1	Oberirdische Leitungen (Überspannungen und Überleitungen mit Kabeln oder Rohren, auch Kabel-, Rohr- und Fußgängerbrücken	15.1	Oberirdische Leitungen (Überspannungen und Überleitungen mit Kabeln oder Rohren, auch Kabel-, Rohr- und Fußgängerbrücken
15.1.1	- Längsleitungen	15.1.1	- Längsleitungen
15.1.2	- Kreuzungen von Leitungen mit öffentlichen Straßen ect.	15.1.2	- Kreuzungen von Leitungen mit öffentlichen Straßen ect.
15.2	- unterirdische Leitungen (Kabel, Rohre, Kanäle usw.)	15.2	- unterirdische Leitungen (Kabel, Rohre, Kanäle usw.)
15.2.1	- Längsleitungen	15.2.1	- Längsleitungen
15.2.2	- Kreuzende Leitungen	15.2.2	- Kreuzende Leitungen
15.2.3	- Durchörterungen	15.2.3	- Durchörterungen
15.3	- sonstige Einbauten, z. B. Zuganker		

<p>16. Baustoffablagerung, Aufstellen von Schutt-Container, Müllbehälter, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun</p> <p>16.1 - auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen</p> <p>16.2 - auf Fahrbahnen</p> <p>17. Gerüste</p> <p>18. Straßenbenutzung nach § 19 StrG LSA/ § 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus</p> <p>19. Weihnachtsbaumhandel (außerhalb der Marktflächen)</p> <p>20. Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen</p> <p>21. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind</p>	<p>15.3 - sonstige Einbauten, z. B. Zuganker</p> <p>16. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden-Tarifnummern 1 bis 15 aufgeführt sind</p>
	<p>B) Straßengruppen für die Sondernutzung Gruppe: H (Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen)</p> <p>Alter Markt Am Steintor An der Magistrale An der Saalebahn An der Schwemme Ankerstraße Äußere Leipziger Straße Berliner Chaussee/Ortsdurchfahrtsgrenze Berliner Straße Böllberger Weg Brandbergweg Burgstraße Damaschkestraße Delitzscher Straße Dessauer Platz Dessauer Straße Dieselstraße Dölauer Straße Eislebener Chaussee/Ortsdurchfahrtsgrenze Europachaussee Franckestraße Geiststraße Georgi-Dimitroff-Straße Gimritzer Damm Glauchauer Platz Glauchauer Straße Große Brunnenstraße Große Steinstraße Große Ulrichstraße Hallorenring Heideallee Heidestraße Industriestraße Kaiserslauterer Straße Karl-Meseberg-Straße Karlsruher Allee Kasseler Straße Kleine Ulrichstraße Kleinschmieden Köthener Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze Kröllwitzer Straße Leipziger Straße Leipziger Chaussee Ludwig-Wucherer-Straße Magdeburger Chaussee Magdeburger Straße Mansfelder Straße Merseburger Straße Neunhäuser</p>

	<p> Neuwerk Nietlebener Straße Nordstraße Oleariusstraße Paracelsusstraße Passage Paul-Singer-Straße Paul-Suhr-Straße Pfännerhöhe Philipp-Müller-Straße Posthornstraße/Ortsdurchfahrtsgrenze Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße Raffineriestraße Rannische Straße Rannischer Platz Rathausstraße Reileck Reilstraße Rennbahnkreuz Riebeckplatz Riebeckplatz (Hochstraße) Robert-Franz-Ring Robert-Koch-Straße Rosenfelder Straße Rudolf-Breitscheid-Straße Rudolf-Ernst-Weise-Straße Salzgrafenstraße Salzmünder Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze Schmeerstraße Schneeberger Straße/Ortsdurchfahrtsgrenze Schwarzenberger Straße Stadtforststraße Steinweg Straße der Republik Südstadtring Talamtstraße Talstraße Teutschenthaler Landstraße/Ortsdurchfahrtsgrenze Torstraße Trothaer Straße Turmstraße Vereinsstraße 5. Vogelweide Volkmannstraße Waldstraße Weinbergweg Weststraße Willi-Riegel-Straße Wolfensteinstraße Wörmlitzer Platz Zieglerstraße Zollrain Zscherbener Landstraße </p> <p> Straßengruppen für die Sondernutzung G (Sammelstraßen und Geschäftsstraßen) </p> <p> Gruppe: </p> <p> Albert-Einstein-Straße Alfred-Reinhardt-Straße Alte Schmiede Am Bruchsee Am Heiderand Am Leipziger Turm Am Schenkteich Am Tagebau Am Waldrand An der Feuerwache An der Waisenhausmauer An der Witschke Angerstraße Apoldaer Straße August-Bebel-Straße Äußere Diemitzer Straße Barfüßerstraße Bessener Straße Begonienstraße Bergschenkenweg Bernburger Straße </p>
--	---

	<p>Bertramstraße Binnenhafenstraße Blumenauweg Brachwitzer Straße Braunschweiger Bogen Bremer Straße Brüderstraße Camillo-Irmscher-Straße Carl-Robert-Straße Chemiestraße Dautzscher Straße Diesterwegstraße Dölbauer Landstraße Dürrenberger Straße Eierweg Eisenbahnstraße Eislebener Straße Elsa-Brändström-Straße Emil-Schuster-Straße Ernst-Grube-Straße Ernst-Hermann-Meyer-Straße Ernst-Toller-Straße Etkar-André-Straße Fiete-Schulze-Straße Fischer-von-Erlach-Straße Fontanestraße Franckeplatz Franz-Heyl-Straße Franzosensteinweg Freimfelder Straße Freyburger Straße Fritz-Hoffmann-Straße Frohe Zukunft Geschwister-Scholl-Straße Gneisenaustraße Gottfried-Keller-Straße Göttinger Bogen Grenzstraße Große Wallstraße Grubenstraße Grüner Platz Gustav-Staude-Straße Habichtsfang Hallesche Straße Halleorenstraße Hansering Heidering Heinrich-Lammasch-Platz Helmut-Just-Straße Hermannstraße Herrenstraße Hettstedter Straße Hobergweg Holzplatz Hortensienweg Howorkastrasse Humboldtstraße Huttenstraße Joliot-Curie-Platz Kabelstraße Kaiserslauterer Straße Kaolinstraße Kardinal-Albrecht-Straße Karl-Ernst-Weg Karl-Liebknecht-Platz Käthe-Kollwitz-Straße Kirschallee Kleine Steinstraße Kolkturning Kreuzvorwerk Kurt-Wüsteneck-Straße Landrain Lange Straße Lauchstädter Straße Lettiner Straße Liebenauer Straße Lieskauer Straße Lilienstraße Lise-Meitner-Straße Ludwigstraße</p>
--	--

	<p>Lüneburger Bogen Martha-Brautzsch-Straße Maschwitzter Straße Max-Lademann-Straße Mispelweg Mittelstraße Moritzburgring Moritzzwinger Mötzlicher Straße Mühlrain Mühlweg Murmansker Straße Neuragoczysstraße Oppiner Straße Otto-Kanning-Straße Otto-Stomps-Straße Ottostraße Passendorfer Straße Pestalozzistraße Porphyrtstraße Regensburger Straße Reideburger Landstraße Reideburger Straße Rennbahnring Richard-Paulick-Straße Richard-Wagner-Straße Röntgenstraße Roßbachstraße Schiepziger Straße Schkeuditzer Straße Schleiermacherstraße Schmiedstraße Seebener Straße Soltauer Straße Straße der Befreiung Theodor-Neubauer-Straße Thomasiusstraße Thomas-Müntzer-Platz Tiefe Straße Tornauer Weg Triftstraße Universitätsplatz Universitätsring Waisenhausring Walter-Hülse-Straße Weißenfelser Straße Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Jost-Straße Willi-Dolgner-Straße Willy-Lohmann-Straße Wittenberger Straße Zöberitzer Straße Zörbiger Straße Zscherbener Straße Zum Planetarium Zur Gartenstadt Zur Saaleaue Zwingerstraße</p> <p>Alle anderen hier nicht aufgeführten Straßen gehören zur Gruppe N. (Nebenstraßen)</p> <p>C) Zonen für die Außengastronomie</p> <p>Die Zone 1 umfasst als sogenannte „Zeilenzone“ folgende Straßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leipziger Straße - östliche Sternstraße zw. Gr. Märkerstraße u. Kl. Brauhausstraße (Fußgängerzone) - Gr. Märkerstraße ab Einmündung Sternstraße bis zum Marktplatz (Tempo 20-Zone) - <u>Marktplatz</u> - Gr. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße
--	--

	<ul style="list-style-type: none">- Kl. Klausstraße vom Marktplatz bis Oleariusstraße- Kl. Marktstraße zwischen Nikolaistraße und Dachritzstraße- Kl. Ulrichstraße zwischen Dachritzstraße und Moritzburgring- Moritzburgring/Universitätsring zwischen Kl. Ulrichstraße und Kaulenberg. <p>Die Zone 2 umfasst alle anderen Straßen, die nicht der Zone 1 unterfallen..</p>
--	--

Anlagen:

- Sondernutzungsgebührensatzung